

2. Änderung des Bebauungsplanes „Kritsch“

In den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes „Kritsch“ wird unter der Überschrift „Garagen und Nebenanlagen“ die folgende Formulierung gestrichen:

„Bei Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden, die einen Grenzabstand von mindestens 3 m haben, kann die Firstrichtung und die Dachneigung (bis zur auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen Dachneigung) frei gewählt werden. Garagen und Nebengebäude, die ohne seitlichen Grenzabstand nach § 17 der LBauO errichtet werden, erhalten grundsätzlich ein Flachdach“

Folgende Formulierung wird neu aufgenommen:

„Bei Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden kann die Firstrichtung und Dachneigung (bis zur allgemein zulässigen Dachneigung; bei eingeschossiger Bauweise 30 – 42 Grad und bei zweigeschossiger Bauweise 20 – 30 Grad) frei gewählt werden.“

Die Änderung des Bebauungsplanes „Kritsch“ wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

vom _____

AZ.: _____

genehmigt.

Wittlich, den _____

In Vertretung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des Änderungsentwurfes einschließlich der Begründung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes sind worden bekundet.

Großlittgen, den _____
Hubo, Ortsbürgermeister



~~Die Genehmigungsverfügung / die Durchführung des Anzeigeverfahrens der~~

~~Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom~~ Der geänderte Bebauungsplan
ist am 28.09.2001

gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der geänderte Plan einschließlich Begründung während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags, 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes „Kritsch“ in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Manderscheid, den 15.10.2001
Im Auftrage: (Weinand)



Der Gemeinderat Großlittgen hat am 15.11.2000 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Kritsch“ zu ändern.
In derselben Sitzung hat der Gemeinderat Großlittgen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung beschlossen.

Großlittgen, den 18.09.2001


Hubo, Ortsbürgermeister



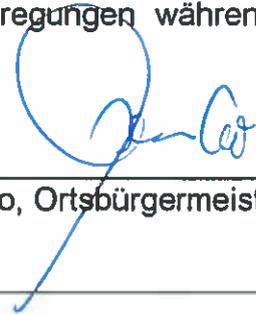
Der Änderungsentwurf einschließlich der Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.06.2001 bis 02.07.2001

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.06.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

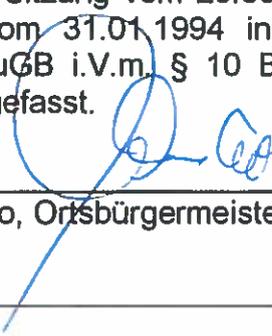
Großlittgen, den 18.09.2001


Hubo, Ortsbürgermeister



Der Gemeinderat Großlittgen hat in seiner Sitzung vom 29.08.2001 gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zu dieser Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 BauGB den formellen Satzungsbeschluss (Änderungsbeschluss) gefasst.

Großlittgen, den 18.09.2001


Hubo, Ortsbürgermeister

